

MIETBEDINGUNGEN

1. Fahrzeugübergabe und Mietzeit

a) der Mieter ist darauf hingewiesen, dass der Mietwagen in einwandfreiem bzw. lt. Übergabeprotokollbeschriebenem Zustand, ausgestattet mit Kfz-Papieren, Warndreieck, Verbandskasten, und vollem Kraftstofftank übergeben wurde. Bei Verlust haftet der Mieter.

b) Die Miete beginnt und endet an den vom Vermieter festgesetzten Stationen, Orten, Adressen und Zeiten. Es gelten die Preise der bei der Anmietung jeweils gültigen Preisliste.

c) Die Mietdauer richtet sich nach dem im Vertrag festgelegten Zeitraum und ist unwiderruflich. Vertragsverlängerungen des Mietverhältnisses bedürfen der Schriftform und sind vor Mietende zu vereinbaren. Bei unberechtigtem Weiterbenutzen des Fahrzeuges erlischt der gesamte Versicherungsschutz. Der Vermieter ist berechtigt bei Mietzeitüberschreitung, sich den Besitz an dem Mietwagen auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die zusätzliche Inanspruchnahme des Mietwagens zu berechnen.

d) Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen. Dies gilt auch für den Fall dass der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann, wie auch unsachgemäßer Behandlung.

2. Benutzung des Fahrzeuges

a) Zum Fahren des Mietwagens sind nur die im Mietvertrag genannten Fahrer berechtigt; bei Firmenanmietungen angestellte Fahrer oder andere beauftragte Personen. Bei Benutzung durch Dritte ist der Mieter verpflichtet,

aa) sich davon zu überzeugen, dass dieser im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse ist und über eine mehr als 3jährige Fahrpraxis verfügt.

bb) dem Fahrer des Fahrzeuges die Mietbedingungen bekannt zu machen und ihn zur deren Einhaltung zu verpflichten.

b) Mieter und Fahrer sind verpflichtet, die gesetzl. Bestimmungen für den Einsatz des Mietwagens zu beachten. Des weiteren sind anfallende Mautgebühren vom Mieter / Fahrer zu entrichten. Bei gewerblicher und LKW-Anmietung sind die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und der Sozialvorschriften zu beachten. Die Ladung ist ordnungsgemäß zu sichern.

c) Das Fahrzeug ist gegen Nutzung unbefugter Dritter zu sichern und der Fzg.schlüssel ist für unbefugte Dritte unzugänglich aufzubewahren.

d) Dem Mieter ist es insbesondere nicht gestattet:

a. Die aktive Teilnahme mit dem Mietfahrzeug an Motorsportveranstaltungen.

b. Fahrten ins gesamte Ausland, es sei denn der Vermieter hat schriftlich zugestimmt.

c. Waren oder Wertgegenstände entgegen die gesetzlichen Vorschriften zu transportieren.

d. Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

e. Begehung von Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.

f. Die Weitervermietung des Mietfahrzeuges.

e) Öl-, Adblue-, Wasserstand und Reifendruck sind vom Mieter während der gesamten Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für die sich daraus ergebenden Schäden voll.

f) Bei Reparaturen ist die nächste Fachwerkstatt aufzusuchen. Zu Reparaturen über € 100,- muß das Einverständnis des Vermieters eingeholt werden.

g) Bei einem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall / die Beschädigungen polizeilich aufgenommen werden. Der Vermieter ist sofort zu verständigen. Beweismittel (Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen aller Beteiligten zu notieren, sowie alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadensursache und des Hergangs gehört. Dem Mieter ist es untersagt ein Schuldanerkenntnis abzugeben

h) Der Mieter hat jeden Schaden sofort zu melden. Bei Schadensfällen außerhalb der Geschäftszeiten ist der Schaden spätestens 1 Stunde nach Beginn der nächsten Geschäftszeit zu melden und es ist ein schriftl. Unfallbericht mit Skizze und Angaben zum Fahrer, Unfallgegner und Zeugen abzugeben. Verspätete Schadensmeldung ist ein Vertragsverstoß und führt auch bei reduzierter Selbstbeteiligung zur vollen Schadenshaftung des Mieters.

i) Pro Park-, Verkehrs- und Mautbuße und bei selbstverschuldeten Unfällen/Schäden wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,— € inkl. MwSt. berechnet.

j) Bei Fahrzeug- und/oder Laderaumverschmutzungen ist der Vermieter berechtigt die Wiederherstellungskosten nach Aufwand zu berechnen.

3. Reservierung

Reservierungen sind nur verbindlich für die Fahrzeuggruppen, nicht für den Fahrzeugtypen. Das Fahrzeug ist innerhalb der Öffnungszeiten, spätestens eine Stunde nach der vereinbarte Zeit zu übernehmen. Danach ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Bei Stornierung/Nichtabholung sind mind.50% der Mietsumme, jedoch mind. ein Tagesgrundpreis zu entrichten, es sei denn das Fahrzeug konnte für den vereinbarten Zeitraum anderweitig vermietet werden.

4. Fahrzeurückgabe

Die Fahrzeurückgabe ist voll getankt nur während der normalen ausgehängten, Geschäftszeiten zulässig. Wird das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten abgestellt, haftet der Mieter und Fahrer bis zur nächsten Öffnungszeit.

5. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug hat einen pauschalen Haftpflicht Versicherungsschutz gegen Sach- und Vermögensschäden von 50 Millionen €, Personenschäden bis 8 Millionen €. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Fahrzeug keine Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung besteht.

6. Schadenshaftung des Mieters

Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder Verletzung, vertraglicher Obliegenheiten haftet der Mieter und Fahrer für Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges. Des weiteren haftet der Mieter und Fahrer auch für etwaige anfallende Folgeschäden, wie Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühr, Rückführungskosten des Fahrzeuges zur Vermietstation und eine Verwaltungskostenpauschale.

a) Haftungsreduzierung

Eine Haftungsreduzierung kann ggf. vereinbart werden. Danach gelten die vorseitigen reduzierten Haftungssummen pro Schadensfall.

b) Ausschluss der Haftungsreduzierung

Auch bei vereinbarter Haftungsreduzierung haften der Mieter und Fahrer für Schäden durch Ladegut, Missachtung der Fahrzeughöhe und Fahrzeugbreite, bei Alkohol- und / oder Drogenmissbrauch, Unfallflucht, falscher Betankung und nicht vereinbarten Fahrern zum vollen Wagenwert plus Nebenkosten.

c) Reifenschäden, Abschlepp- und Bergelkosten sind kein Bestandteil der Haftungsreduzierung.

d) Jeder Vertragsverstoß bewirkt volle Schadenshaftung vom Mieter und Fahrer. Eine Haftungsreduzierung kann nicht geltend gemacht werden.

Schadensersatzansprüche gegen den Mieter werden, sofern zur Feststellung einer Haftung des Mieters eine Einsicht in die polizeilichen Ermittlungsakten erforderlich ist, bis zur Akteneinsicht gestundet. Vom Zeitpunkt der Akteneinsicht ist der Mieter ggf. zu unterrichten.

7. Haftungsfreiheit des Vermieters

a) Der Vermieter haftet nicht für Schäden die sich aus der Benutzung, einem Ausfall des Fahrzeuges ergeben oder die durch Unfall, verspätete Übergabe oder Unmöglichkeit der Übergabe des Mietwagens entstehen, es sei denn der Vermieter oder sein Erfüllungsgehilfe haben den Schaden grob fahrlässig verursacht.

b) Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für im Fahrzeug oder im Laderaum vergessene oder verlorene Gegenstände.

8. Zahlungsbedingungen

a) Wenn mehrere Personen als Mieter auftreten, so haften diese gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Vertrages.

b) Die Mietwagenkosten sind sofort fällig. Bei Verzug des Mieters beträgt die Mahngebühr € 5,00, die Verzugszinsen betragen 5% über den Basiszinssatz.

c) Wenn die Forderungen aus diesem Mietevertrag mit einer Kreditkarte bezahlt werden, gilt die Unterschrift des Karteninhabers, als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag zu belasten. Dies gilt auch für Nachbelastungen im Besonderen bei Schadensfällen, Maut- und Verkehrsverstößen, fehlender Kraftstofftankungen auf Grundlage des Mietvertrages.

9. Nebenabreden oder Ergänzungen

Nebenabreden oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

10. Persönliche Daten

Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung seiner persönlichen Daten einverstanden um ggf. bei Handelsauskunfteien eine Bonitätsauskunft (Hinweis §33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz) einzuholen. Bei Zahlungsverzug oder nicht vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges oder bei Vorlage von unrichtigen Personaldokumenten können die Personenbezogenen Daten in eine Warndatei weitergegeben werden.

11. Nichtigkeit

Die eventuelle Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer oder mehrerer der zum Vertragsinhalt gewordenen vorstehenden Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Text in deutscher Sprache maßgebend. Es gilt deutsches Recht.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort aller Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters.

13. Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Iserlohn als Gerichtsstand vereinbart, soweit

a) der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

b) der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen (siehe § 2 g).

Der Mieter haftet bei Drogen- und Alkoholmißbrauch für sämtliche Schäden in voller Höhe.